

19. Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn ein Zusammenschluß von Reedern für bestimmte Verschiffungen die Auszahlung eines Frachtrabatts an seine Verloader davon abhängig macht, daß sowohl diese selbst wie etwa für sie verschiffende Ebediteure alle Verschiffungen nach bestimmten Häfen innerhalb eines gewissen Zeitraumes nur an Konferenz-Reedereien übergeben haben?

BGB. § 138.

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1927 i. S. Verein f. Sp. (Rl.) w. f-S. Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Wett.). I 85/27.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Eine Reihe der an der Fahrt nach dem La Plata beteiligten Reedereien, zu denen auch die Beklagte gehört, haben sich zu der sog. La Plata-Konferenz vereinigt. Die ihr angeschlossenen Reedereien bewilligen den Verladern, die ihre Verschiffungen von deutschen Nordseehäfen nach Häfen von Uruguah, Argentinien und Paraguah ausschließlich mit Schiffen der Konferenz vorgenommen haben, einen Rabatt von 10% auf die Netto-Ozeanfracht. Die Abrechnung über den Rabatt geschieht je am 30. Juni und 31. Dezember für das vergangene Halbjahr, die Auszahlung des Rabatts 6 Monate später. Sie ist abhängig davon, daß der Verloader bis zum Tage der Fälligkeit die für

die Gewährung des Rabatts maßgebenden Bedingungen eingehalten hat. Bei Verschiffung der Güter durch einen Spediteur kann nach dem Rundschreiben der Konferenz-Linien der Rabatt nicht beansprucht werden, wenn der Spediteur den Bedingungen nicht für alle seine Auftraggeber entsprochen hat. Ist dies jedoch der Fall gewesen, so wird ihm, neben dem seinem Auftraggeber eingeräumten Rabatt, eine Expeditionskommission von $2\frac{1}{2}\%$ der Netto-Ozeanfracht bewilligt.

Der Kläger erblickt in der Bestimmung, daß der Rabattanspruch dem Verlager auch dann verloren gehe, wenn sein Spediteur für einen anderen Auftraggeber eine Verschiffung entgegen der Rabattbedingung vorgenommen habe, eine gegen die guten Sitten verstößende und daher nichtige Maßnahme. Er hat beantragt, die Rechtsungültigkeit dieser Bestimmung festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, sie im Verkehr mit ihren Auftraggebern und Speditoren nicht anzuwenden.

Der Kläger ist in allen drei Rechtszügen unterlegen.

Gründe:

Wesentlich für die Rabatteinräumung ist, daß die Verlager innerhalb eines näher bezeichneten Zeitraums, nach dessen Ablauf erst die Auszahlung erfolgt (daher die Bezeichnung „zurückgestellte Rabatte“), ihre Verschiffungen nur mit Dampfern der Konferenz-Linien vorgenommen haben. Bei Benutzung eines Speditors — dem im Fall der Konferenz-Treue unter den gleichen Bedingungen eine Vergütung gezahlt wird — soll der Rabatt dann nicht beansprucht werden können, wenn der Spediteur nicht für alle seine Auftraggeber den Bedingungen entsprochen hat. Der Kläger hält letztere Bestimmung für unsittlich. Er beanstandet nicht, daß der konferenzuntreue Verlager den Anspruch auf den Rabatt und der konferenzuntreue Spediteur den Anspruch auf die ihm zugesagte Vergütung verlieren sollen. Einen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt er aber darin, daß der konferenztreue Verlager seines Anspruchs verlustig geht, wenn der für ihn tätig gewordene Spediteur für einen anderen Verlager eine Verschiffung einer nicht der Konferenz angehörigen Reederei überträgt. Er begründet dies in erster Linie mit den Wirkungen dieser Bestimmung auf die Freiheit der gewerblichen Betätigung der Speditoren: Der Spediteur werde durch die Rücksicht auf etwaige Ersatzansprüche seiner durch sein

Verhalten ihre Rabattansprüche verlierenden Auftraggeber genötigt, nur mit Konferenz-Schiffen zu verladen und gewinnversprechende Verschiffungsmöglichkeiten bei Außenseiter-Reedereien unbenutzt zu lassen. Da der Verloader nach der Fassung der Bedingungen auch die Rabatte verliere, auf die er durch Verladungen mit anderen, konferenztreu gebliebenen Spediteuren Anspruch gehabt habe, und da nach den für die Entstehung und Auszahlung der Rabattansprüche maßgebenden Bedingungen Ersatzansprüche für die Verschiffungen eines Jahres in Frage kämen, so sehe sich der Spediteur, der bei einer Verladung von den Bedingungen der Konferenz abweichen wolle, Regreßansprüchen gegenübergestellt, deren Höhe nicht überschaubar sei. Es handle sich daher für ihn bei der Entscheidung, ob er einer lothenden Gewinnaussicht durch Verschiffung mit einem Außenseiter folgen solle, nicht nur um die Abwägung zweier rechnerisch feststellbarer Verdienstaussichten. Er werde vielmehr unter diesen Umständen unter unzulässiger Einschränkung seiner gewerblichen Freiheit aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen genötigt, sich, soweit Verschiffungen mit den Konferenz-Reedereien in Frage kämen, auf diese zu beschränken, ohne dafür eine ausreichende Gegenleistung zu erhalten. Die Treuevergütung von 2½% der Nettofracht stehe außer Verhältnis zu den Nachteilen, die ihm im Fall des Abweichens von den Konferenz-Bedingungen erwüchsen. Weiter hat der Kläger zur Begründung der Sittenwidrigkeit der beanstandeten Maßnahme geltend gemacht, der wirtschaftliche Kampf, zu dessen Durchführung die Bedingungen bestimmt seien, gelte der Erreichung eines Monopols. Die Aufzwingung unbilliger Bedingungen zu diesem Zweck verstoße ebenso gegen die guten Sitten wie die Aufzwingung solcher Bedingungen in Ausnützung einer bereits erreichten Monopolstellung. Das von der Konferenz zur Ausschaltung der Außenseiter-Reedereien benutzte Rabattsystem verfehle außerdem seinen Zweck, da es keinen Verloader abhalten werde, von einer trotz des Rabattverlusts gewinnversprechenden Verschiffungsmöglichkeit mit einem Außenseiter-Dampfer Gebrauch zu machen, während es die Einschaltung eines bisher nicht mit der Konferenz arbeitenden Spediteurs wegen der damit durch die Regreßansprüche verbundenen Belastung verhindere.

Das Berufungsgericht hat darauf verwiesen, daß das Hanseatische Oberlandesgericht in einer Entscheidung vom 14. Januar 1925

(HGB. 1925 Nr. 39) und das Reichsgericht in seiner dieses Urteil bestätigenden Entscheidung vom 10. Dezember 1925 IV 248/25 (HGB. 1926 Nr. 20) bereits die Frage geprüft hätten, ob es gegen die guten Sitten verstoße, die Gewährung der Rabatte an die Verlager auch von der Konferenz-Treue des beteiligten Spediteurs abhängig zu machen. In diesen Entscheidungen war die Frage verneint worden, ausgenommen die Fälle, wo die Reedereien in unbilliger und mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarenden Weise den nach bestem Wissen konferenztreuen Verladern den Rabatt entzogen. Der Vorderrichter hat mit Rücksicht darauf, daß in dem früheren Rechtsstreit die Belange einer Konkurrenz-Reederei im Vordergrund gestanden hätten, die Frage noch einmal unter besonderer Berücksichtigung des Spediturgewerbes geprüft und ist zu demselben Ergebnis gelangt.

Der Kläger hatte hauptsächlich betont und die Revision hebt ebenfalls hervor, daß sich der Spediteur aus der Beteiligung am Rabattsystem wegen des ihm drohenden Rückgriffs konferenztreuer Kunden nur unter unverhältnismäßig großen und in ihrer Höhe gar nicht absehbaren Opfern lösen könne. Die Revision meint, daß das angefochtene Urteil zu dieser als unzulässig zu betrachtenden Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Spediteurs nicht ausreichend Stellung genommen habe. Würdigt man jedoch die Ausführungen des angefochtenen Urteils in ihrer Gesamtheit, so hat auch dieser Punkt eine jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstandende Prüfung erfahren. Im Lauf des Rechtsstreits hatte die Beklagte die bindende Erklärung abgegeben, daß die Rabattansprüche eines Verladers, die er durch Verschiffungen mit konferenztreuen Spediteuren erworben habe, durch das konferenzuntreue Verhalten eines anderen von ihm beauftragten Spediteurs nicht gefährdet würden. Mit Rücksicht hierauf hat das Berufungsgericht angenommen, daß der konferenzuntreue Spediteur die ihm drohenden Regressansprüche sehr wohl zu übersehen vermöge. Das ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat dann die Haftung des konferenzuntreu gewordenen Spediteurs gegenüber seinen konferenztreuen Auftraggebern geprüft. Hier gelangt es zu dem Ergebnis, eine solche Haftung komme, abgesehen vom Fall der Garantieübernahme für Konferenz-Treue, nur insoweit in Frage, als der Spediteur seinen Auftraggebern gegenüber schuldhaft gehandelt habe, sei es, daß er

eine bereits erfolgte Außenseiter-Verladung rechtswidrig verschwiegen, sei es, daß er eine solche Verladung entgegen einer übernommenen Verpflichtung zur Konferenz-Treue ausgeführt habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich der Vorderrichter über alle Möglichkeiten, in denen eine Verpflichtung zur Konferenz-Treue als vom Spediteur übernommen zu gelten hat, völlig im klaren gewesen ist, ob er insbesondere auch die von der Revision hervorgehobenen Fälle berücksichtigt hat, in denen bei regelmäßig mit Konferenz-Dampfern verschiffenden Verladern die Verpflichtung des Spediteurs zu konferenztreuem Verhalten als stillschweigend vereinbart anzusehen ist. Gegen seine grundsätzliche Stellungnahme, daß eine Haftung des konferenzuntreu gewordenen Spediteurs nur aus übernommener Garantie der Konferenz-Treue, aus schuldhafter Verletzung der übernommenen Verpflichtung zur Konferenz-Treue oder aus sonst schuldhaftem Handeln in Frage komme, ist nichts einzuwenden.

Ausgehend von dieser Stellungnahme führt das Berufungsgericht weiter aus, daß die Haftung für Verschulden nicht sittenwidrig sei. Damit soll nach dem Zusammenhang offenbar gesagt sein, eine Maßnahme verstoße nicht gegen die guten Sitten, soweit, wie hier, durch ihre Nichtbefolgung eine in eigenem schuldhaften Verhalten begründete Haftung ausgelöst werde. Diese Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden. Sie wird im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts noch zu würdigen sein. Dieses prüft, ob das zur Erörterung stehende wirtschaftliche Kampfmittel dem Anstandsgefühl aller billig Denkenden, insbesondere der mit den Gewohnheiten des Handelsverkehrs vertrauten, widerspreche, ob das mit dem Mittel erstrebte Ziel aus diesem Grunde zu mißbilligen sei oder ob schließlich Mittel und Zweck außer Verhältnis ständen. Sein Ergebnis ist, daß die angewandten Maßnahmen die gewerbliche Freiheit der Spediteure nicht unzulässig und rechtswidrig einschränkten.

Diese Darlegungen lassen keine Verkennung maßgebender Gesichtspunkte ersehen. Das Berufungsgericht erkennt an, daß die Rabattklausel eine gewisse Fesselung der Spediteure und Verladern an die Konferenz-Dinien zur Folge habe, da in den einbezogenen Häfen die laufenden Verschiffungen im wesentlichen durch Konferenz-Dampfer vorgenommen würden, ferner, daß die Spediteure sich entweder auf Verschiffungen mit der Konferenz oder mit Außen-

feitern einstellen müßten. Der Vorderrichter verkennet auch nicht, daß beim Ausscheiden aus dem Rabattsystem die Rabatte von mindestens einem Halbjahr auf dem Spiele ständen. Die Verflechtung in das Rabattsystem bedeutet somit für die Spediteure eine wesentliche Behinderung der gewerblichen Betätigungsmöglichkeit. Der wirtschaftliche Kampf bringt häufig solche Eingriffe in den Geschäftskreis anderer mit sich, die diese in der einen oder der anderen Weise zur wirtschaftlichen Angliederung an ein Unternehmen zwingen sollen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß solche Maßnahmen, sofern sie nicht ausschließlich der Schädigung des Betroffenen, sondern der Ausdehnung und Sicherung des Unternehmens im wirtschaftlichen Wettkampf zu dienen bestimmt sind, nicht rechtswidrig sind, wenn sie sich erlaubter Mittel bedienen und wenn diese Mittel über das erforderliche Maß nicht hinausgehen und nicht die wirtschaftliche Vernichtung oder doch eine Schädigung des Betroffenen zur Folge haben, die zu den erstrebten Vorteilen in keinem Verhältnis steht (RGZ. Bd. 92 S. 132, Bd. 104 S. 327; JW. 1913 S. 134 Nr. 11). Da gegen das angewandte Kampfmittel als solches kein Bedenken besteht, handelt es sich nur um den letzterwähnten Gesichtspunkt. Bereits im ersten Rechtszug ist mit Recht ausgeführt worden, daß eine praktisch wirksame Angliederung der Spediteure an die Konferenz-Linien erst durch das Druckmittel des Rabatt-Verlustes für die sämtlichen hinter dem ungetreuen Spediteur stehenden Belader erreicht werden könne, nicht schon durch den im Fall der Untreue drohenden Verlust der Spediteurprovision, die durch lohnende Außenseitergeschäfte leicht wieder auszugleichen sei. Das angefochtene Urteil steht auf dem gleichen Standpunkt. Es hat somit verneint, daß das Kampfmittel als solches über das zur Erreichung des erstrebten Zweckes erforderliche Maß hinausgehe. Als widerlegt betrachtet der Vorderrichter, daß die beanstandete Maßnahme ihren Zweck überhaupt verfehle, wie der Kläger behauptet. Er geht vielmehr davon aus, daß das Kampfmittel der Konferenz einen Stamm treuer Belader und Spediteure gewährleiste. Endlich wird mit Recht angenommen, die Wirkungen des Kampfmittels auf die Belange der Betroffenen ständen nicht außer Verhältnis zum erstrebten Erfolg.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß im Fall der Konferenz-Treue den Spediteuren Vorteile zufließen, die ihren Gewinn

auszichten bei Ausnutzung lohnender Außenseiter-Verschiffungen wohl entsprächen. Nach seinen Ausführungen über die Möglichkeit eines Rückgriffs gegen den Konferenzuntreu gewordenen Spediteur kommen dafür nur solche Ansprüche in Frage, die auf Garantieverletzung oder eigenem Verschulden des Spediteurs beruhen. Die wesentliche Belastung des Spediteurs bei einem Ausscheiden aus dem Rabatt-System liegt also schließlich in einer Verletzung bestehender Verpflichtungen. Dieß er sich auf solche ein, um für seine Kunden und sich die angemessenen Vorteile des Rabatt-Systems mitzunehmen, ohne sich für die ihm bekannten Folgen einer Konferenzuntreue seinen Kunden gegenüber zu sichern, so kann es nicht als unverhältnismäßiger Nachteil bezeichnet werden, wenn im Fall der Konferenzuntreue die Folgen der Verletzung übernommener Verpflichtungen auf ihn zurückfallen. Für den Fall der Konferenztreue sind nach ausdrücklicher Feststellung des Berufungsgerichts Vorteile zugesichert, die der übernommenen Beschränkung entsprechen. Auch insoweit kommt daher ein unverhältnismäßiger Nachteil nicht in Betracht. . . .

Mit Recht hat das Berufungsgericht eine Sittenwidrigkeit der beanstandeten Maßnahme auch nicht darin gesehen, daß sie den Eintritt eines bisher mit Außenseiter-Reedereien arbeitenden Spediteurs in das Rabattsystem wegen der zunächst drohenden Nichtgewährung von Rabatten für die Verladungen mit Konferenz-Schiffen erschwert. Feststellungsgemäß kommt nach den gegebenen Umständen entweder eine Einstellung der Spediteure auf Verschiffungen mit Konferenz-Schiffen oder mit Außenseibern in Betracht. Danach hat die Erschwerung des Anschlusses des Spediteurs an das Rabatt-System, ganz abgesehen von den Konferenzfreien Verschiffungsmöglichkeiten, seine wirtschaftliche Gefährdung nicht zur Folge. Unter diesen Umständen besteht für ihn kein Anspruch auf Aufnahme unter die Kunden der Konferenz-Linien.

Das Berufungsgericht hat somit ohne Rechtsirrtum verneint, daß in der beanstandeten Maßnahme eine gegen die guten Sitten verstößende Beeinträchtigung der gewerblichen Freiheit der Spediteure liege. Selbstverständlich könnte eine mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarende Auslegung und Handhabung der Rabatt-Bedingungen durch die Beklagte nicht gebilligt werden. Mißbräuchen in dieser Richtung zu steuern, muß jedoch Aufgabe

der Rechtsprechung in den zur Entscheidung gelangenden Einzelfällen sein.

Auch die Behauptung des Klägers, die Bestrebungen der Konferenz-Reedereien liefen darauf hinaus, mit unbilligen Mitteln eine Monopolstellung zu erreichen, ist vom Berufungsrichter gewürdigt worden. Er hat in dieser Beziehung auf die vom Reichsgericht gebilligten Ausführungen in der früheren Entscheidung verwiesen, wonach die Anstrengung einer Monopolstellung nichts Rechtswidriges enthalte, solange erlaubte Kampfmittel benutzt würden und die Zwecke des Monopols nicht gegen die guten Sitten verstießen. Der Vorberichter hat dann weiter ausdrücklich festgestellt, daß ein sittenwidriger Zweck, insbesondere die Berechnung unbillig hoher Frachten, von den Konferenz-Linien nicht angestrebt werde. Daß er ohne Rechtsirrtum auch die Anwendung unerlaubter Kampfmittel verneint hat, ist bereits ausgeführt worden.